

## Dispensation – Absenzen

gültig ab Schuljahr 2017-18

### Grundsatz und Verantwortung

Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. (§ 60<sup>1</sup> VSG)

Den Eltern wird bei Gesuchen um Dispensation ihres Kindes/ihrer Kinder eine grosse Eigenverantwortung zugestanden. Sie haben jedoch vor allem die Pflicht, die Kinder an der Erfüllung der Schulpflicht und deren regelmässigen Schulbesuch zu unterstützen. Für die ausfallende Schulzeit übernehmen die Eltern die Verantwortung. Es können keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend gemacht werden. Die ausfallende Schulzeit gilt im Einvernehmen zwischen Eltern und Schulbehörde als verpasste Schulzeit. Tests müssen in der Regel vor- resp. nachgeholt werden. Die Eltern und das Kind sind dafür verantwortlich, dass die Fachlehrpersonen über den Ausfall der Lektionen informiert werden.

Gemäss Volksschulverordnung § 5 muss ein begründetes Gesuch eingereicht und von den Eltern unterschrieben werden. Bis zu einem Tag bewilligt die Lehrperson das Gesuch, wenn nur ein Kind einer Familie betroffen ist und das Gesuch sieben Tage im Voraus eingereicht worden ist. Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig vom Unterricht freigestellt werden sollen, ist das Gesuch an die Schulleitung zu richten.

Im ersten Kindergartenjahr (Kleinkindergarten) können die Kinder auf Antrag der Eltern vom Unterricht dispensiert werden. Schulleitung und Schulkommission behandeln entsprechende Gesuche grosszügig.

Dauer	Bewilligung durch	Form	Gesuchsabgabe	Rekurs Instanz
<b>½ bis 1 Tag</b> (bei einem Kind)	Lehrperson	schriftlich und begründet	mindestens 7 Tage im Voraus	Schulleitung
<b>½ bis 1 Tag</b> (wenn mehrere Kinder derselben Familie betroffen sind) <b>1 ½ bis 5 Tage</b>	Schulleitungsteam	schriftlich und begründet	mindestens 7 Tage im Voraus	Schulkommission
<b>Längere sowie generelle Dispensationen</b>	Schulkommission	schriftlich und begründet	mindestens 4 Wochen vor beabsichtigten Abwesenheit	Regierungsrat*

Für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist ein begründetes Gesuch an die Schulbehörde einzureichen.

Gegen Entscheide der Schule kann aufgrund der Neuregelung der Rechtsmittel ab 1.1.2016 innerhalb von 20 Tagen eine Einsprache bei der verfügenden Behörde gemacht werden. Erst nach einem abgewiesenen Einspracheverfahren kann eine Beschwerde erhoben werden.

## Gesetzliche Grundlagen

### 1. Volksschulverordnung 312.11 (vom 1. Juli 2003)

#### § 5 Dispensation, Absenzen

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

<sup>2</sup>Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.

<sup>3</sup>Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen <sup>1</sup>Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.

<sup>4</sup>Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.

<sup>5</sup>Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen im 1. Kindergartenjahr.

#### § 140 Anzeige

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens und die Dispensation zeigt die Schulbehörde beim Verhöramt an.

### 2. Volksschulgesetz 312.1 (vom 17. April 2002)

#### Art. 60 Schulbesuch

<sup>1</sup>Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

#### Art. 80 Rechtsmittel

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

#### Art. 82 Strafbestimmung

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Richtlinien der Bildungsdirektion: Dispensation, Absenzen im 1. Kindergartenjahr (15. 08.2003)

Empfehlung für die Regelung der Schuldissen von Leistungssportlern vom Sportamt NW (07.03.01), 4. Beschluss Schulkommission Beckenried (14-111): 08.04.2014

Diese Regelungen ersetzen jene gemäss Schulratsbeschluss vom 15. Mai 2012 und Schulkommissionsbeschluss vom 1.08.2014. Sie treten per 1.8.2017 in Kraft.

Am 22. November 2016 von der Schulkommission verabschiedet.

---

<sup>1</sup> Konfessionslose und Angehörige von Konfessionen, für die kein Pfarramt zuständig ist, reichen eine Abmeldung vom Religionsunterricht **an die Schulleitung** ein. Die Schulleitung bestätigt die Abmeldung und informiert die Klassenlehrperson. Beim Klassenwechsel in Beckenried sind auch diese Informationen weiterzugeben.